

Jugendordnung des TTV Rees- Groin 1949 e.V.

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendvorstand
- Letzte Änderung am

Tischtennisverein Rees-Groin 1949 e.V.

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TTV Rees-Groin 1949 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
3. Zeitgemäße Jugendhilfe
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
5. Pflege internationaler Verständigung
6. Vermitteln gesellschaftlicher Werte
7. Entscheidung über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des TTV Rees-Groin 1949 e.V. sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung einer Jugendversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge per Aushang mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen dem Jugendvorstand spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind zu begründen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Änderungen der Jugendordnung können mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die getroffenen Änderungen werden dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1). Jugendwart/-in
- 2). Stellvertretende/-r Jugendwart/-in
- 3). Jugendkassierer/-in
- 4). Zwei Jugendsprechern

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt und Vereinsmitglied seit mindestens sechs Monaten sein. Als Jugendkassierer und als Jugendsprecher ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar. Dabei sollte ein weiblicher und ein männlicher Jugendsprecher gewählt werden.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung übernimmt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am _____ mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die vorstehende Jugendverordnung wurde dem geschäftsführenden Vorstand am _____ mit dem dazu gehörenden Protokoll vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung wurde am _____ über die vorstehende Jugendordnung in Kenntnis gesetzt.